

Saarland

Zusammenfassender Kommentar

Einzig gefundene Quelle für die Rahmgebung der Fortbildung für Lehrkräfte im Saarland ist das Schulordnungsgesetz aus 1965, zuletzt geändert in 2016.

Hierin ist in einem Paragraphen kurz die generelle Verpflichtung der Lehrkräfte zur Fortbildung benannt. Die Schulaufsichtsbehörde solle dies angemessen unterstützen und Möglichkeiten zur Fortbildung gewährleisten.

(Gibt es eventuell doch weitere öffentlich zugängige Rechtsgrundlagen??)

1. Stellenwert

Im Schulordnungsgesetz des Saarlandes findet sich kein besonderer Hinweis zum Stellenwert der Lehrkräftefortbildung. Auch ist nicht eine weitergehende Verwaltungsvorschrift oder Rechtsordnung zu finden.

2. Auftrag und Bedeutung der LfB

Auch hier gibt es nur den Hinweis, nach Abschluss der Ausbildung sich allgemein und fachlich fortzubilden. Es wird kein ausdrücklicher Bezug zur Schul-, Unterrichts- und Personalentwicklung hergestellt.

3. Steuerung/ Struktur

Die Schulaufsichtsbehörde ist gemäß § 29 SchoG verpflichtet, Möglichkeiten zur Fortbildung zu gewährleisten. Es finden sich keine weiteren Hinweise.

4. Fortbildungsverpflichtung

Laut SchoG sind die Lehrkräfte generell verpflichtet sich fortzubilden. Es finden sich keine Angaben zum Umfang bzw. zum Controlling.

5. Sonstiges/ Bemerkenswertes

(-)

Quelle: Zugriff [6.12.17]

Saarland	Gesetz Nr. 812 zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz SchoG) Vom 5. Mai 1965 [1] in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846, ber. 1997 S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Januar 2016 (Amtsbl. I S. 120).	http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/gesamt/SchulOG_SL.htm
----------	---	---

„§ 29 Lehramt und Lehrerbildung

- (1) Die Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen müssen in der Regel die Befähigung zum Lehramt besitzen.
- (2) Die Befähigung zum Lehramt wird durch das vorgeschriebene Studium und die erforderlichen Prüfungen nachgewiesen.
- (3) Die Lehrkräfte sind verpflichtet, sich auch nach Abschluss ihrer Ausbildung allgemein und fachlich fortzubilden. Ihre Fortbildung wird von der Schulaufsichtsbehörde angemessen unterstützt. [23]
- (4) Die Schulaufsichtsbehörde ist verpflichtet, Möglichkeiten zur Fortbildung zu gewährleisten.“